

I. Name, Sitz, Dauer und Zweck	2
Art. 1 – Name, Sitz, und Dauer	2
Art. 2 – Zweck	2
II. Mitgliedschaft	2
Art. 3 – Mitgliederkategorien.....	2
Art. 4 – Aktivmitglieder	2
Art. 5 – Junioren und Jugendliche	2
Art. 6 – Passivmitglieder.....	2
Art. 7 – Ehrenmitglieder.....	3
Art. 8 – Aufnahme	3
Art. 9 – Rechte und Pflichten	3
Art. 10 – Austritt	3
Art. 11 – Ausschluss.....	3
III. Finanzen	3
Art. 12 – Rechnungsjahr.....	3
Art. 13 – Mitgliederbeiträge	3
Art. 14 – Fälligkeit.....	4
Art. 15 – Reduktion.....	4
Art. 16 – Haftung	4
IV. Organe.....	4
A. Mitgliederversammlung	4
Art. 17 – Stimm- und Wahlrecht.....	4
Art. 18 – Wählbarkeit.....	4
Art. 19 – Einberufungsrecht und Teilnahme.....	4
Art. 20 – Antragsrecht	5
Art. 21 – Beschlussfähigkeit	5
Art. 22 – Abstimmungen und Wahlen	5
Art. 23 – Geschäfte	5
B. Vorstand.....	5
Art. 24 – Zusammensetzung	5
Art. 25 – Aufgabenbereich.....	5
Art. 26 – Einzelne Aufgaben.....	6
Art. 27 – Sitzungen.....	6
Art. 28 – Finanzkompetenz.....	6
Art. 29 – Vertretungsbefugnis	6
C. Rechnungsrevisoren	6
Art. 30 – Wahl- und Amtsdauer	7
Art. 31 – Aufgaben	7
V. Änderungen der Statuten und Reglemente	7
Art. 32 – Verfahren	7
VI. Spielbetrieb.....	7
Art. 33 – Haftung	7
Art. 34 – Spielreglement – Spielbetrieb	7
VII. Auflösung des BCV	8
Art. 35 – Mehrheit und Quorum	8
Art. 36 – Liquidation	8
Schlussbestimmungen.....	8

I. Name, Sitz, Dauer und Zweck

Art. 1 – Name, Sitz, und Dauer

Unter dem Namen „Badminton-Club Villmergen“ (nachstehend auch BCV genannt) besteht mit Sitz in Villmergen auf unbestimmte Dauer ein politisch- und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 69 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches.

Art. 2 – Zweck

Der BCV bezweckt die Ausübung und Förderung des Badminton-Sportes sowie den kameradschaftlichen Kontakt unter den Mitgliedern.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 – Mitgliederkategorien

Der BCV wird aus folgenden Mitgliederkategorien gebildet:

- a) Aktivmitglieder
- b) Junioren und Jugendliche
- c) Passivmitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Art. 4 – Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Personen, die keiner anderen Mitgliederkategorie angehören

Art. 5 – Junioren und Jugendliche

Junioren sind alle Personen, die das Alter von 18 Jahren bis zum 31. August des laufenden Jahres nicht erreichen.

Jugendliche sind alle Personen, die das Alter von 16 Jahren bis zum 31. August des laufenden Jahres nicht erreichen.

Art. 6 – Passivmitglieder

Passivmitglieder erhalten in der Zeit vom 1. April bis 31. August die Möglichkeit, einmal monatlich zu spielen. Sie werden zu den Mitgliederversammlungen und allen Veranstaltungen des BCV schriftlich eingeladen.

Art. 7 – Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Vorstandes können Mitglieder, die sich um den BCV besonders verdient gemacht haben, durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 8 – Aufnahme

Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.

Passivmitglieder werden ebenfalls durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aufgenommen.

Art. 9 – Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben das Recht, die Anlagen des BCV zu benützen und die Pflicht, die Statuten, das Spielreglement und die Hausordnung des Schulhauses zu befolgen.

Art. 10 – Austritt

Der Austritt ist auf Ende des Vereinsjahres möglich und ist dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

Art. 11 – Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Anordnung des Vorstandes missachten, die Anlage nicht mit der nötigen Sorgfalt behandeln oder den Clubinteressen zuwiderhandeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss entbindet nicht von der Pflicht, die vollen Beiträge für das laufende Vereinsjahr zu bezahlen.

III. Finanzen

Art. 12 – Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Vereinsjahr des BCV. Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar eines jeden Jahres.

Art. 13 – Mitgliederbeiträge

Die von jeder Mitgliederkategorie zu bezahlenden Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr für das laufende Vereinsjahr festgelegt. Der maximale Mitgliederbeitrag pro Vereinsjahr darf Fr. 150.- nicht überschreiten. Ehrenmitglieder erhalten eine Reduktion von 50% auf den Jahresbeitrag ihrer aktuellen Mitgliederkategorie.

Art. 14 – Fälligkeit

Die Jahresbeiträge sind jeweils vor Beginn des Vereinsjahres, d. h. bis spätestens Ende Dezember zu entrichten.

Wer den Jahresbeitrag bis zu diesem Zeitpunkt nicht bezahlt hat, ist bis zur Bezahlung nicht spielberechtigt und kann vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Art. 15 – Reduktion

Während des Vereinsjahres eintretende Mitglieder bezahlen ab Eintrittstag bis jeweils Ende Dezember für jeden vollen Monat einen Anteil von 1/12 des Jahresbeitrages.

Art. 16 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des BCV haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Haftung eines Mitgliedes ist ausgeschlossen, ausser in Fällen unerlaubter Handlung.

IV. Organe

A. Mitgliederversammlung

Art. 17 – Stimm- und Wahlrecht

Die Mitgliederversammlung umfasst alle unter Art. 3 aufgeführten Mitgliederkategorien. Alle Mitglieder haben eine Stimme, ausgenommen Jugendliche (Schulgesetz). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei dessen Abwesenheit dessen Stellvertreter.

Art. 18 – Wählbarkeit

In den Vorstand sind mit Ausnahme der Jugendlichen alle Mitglieder des BCV wählbar.

Als Rechnungsrevisoren sind mit Ausnahme des Vorstandes und der Jugendlichen alle Mitglieder des BCV wählbar.

Art. 19 – Einberufungsrecht und Teilnahme

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich bis Ende Februar statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit aus wichtigen Gründen durch den Vorstand oder schriftlich, begründeten Antrag von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Sämtliche Mitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen mindestens 14 Tage vorher schriftlich und unter Bekanntgabe aller zu behandelnden Geschäfte einzuladen.

Art. 20 – Antragsrecht

Vorschläge und Anträge, welche an der ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind spätestens 8 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Spätere oder an der Versammlung eingebrachte Anträge werden in der Regel in einer nächsten Mitgliederversammlung behandelt.

Art. 21 – Beschlussfähigkeit

Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist für alle Mitglieder obligatorisch. Die Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig.

Art. 22 – Abstimmungen und Wahlen

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, falls nicht wenigstens 1/5 der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern diese Statuten keine andere Regelung vorsehen.

Art. 23 – Geschäfte

Der Mitgliederversammlung sind folgende Geschäfte zugewiesen:

- a) Genehmigung der Protokolle der letzten ordentlichen- und ausserordentlichen Mitgliederversammlung.
- b) Jahresbericht des Präsidenten, des Chef Interclub
- c) Genehmigung der Jahresrechnung, Revisorenbericht und Déchargeerteilung an den Rechnungsführer und den Vorstand.
- d) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der ordentlichen- und ausserordentlichen Beiträge.
- e) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren.
- f) Änderungen der Statuten
- g) Jahresprogramm – Verschiedenes

B. Vorstand

Art. 24 – Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, Chef Interclub und bis zu zwei Beisitzern.

Art. 25 – Aufgabenbereich

Der Vorstand leitet den BCV, vertritt ihn nach aussen, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und erledigt alle Geschäfte, welche nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Statuten des Badminton-Club Villmergen

Der Vorstand hat insbesondere die Mitgliederversammlung vorzubereiten, die Einladung der Mitglieder, die Bekanntgabe der Traktandenliste zu veranlassen und an der Mitgliederversammlung zu jedem Geschäft Bericht und Antrag zu stellen. Der Vorstand bestimmt die erforderlichen Delegierten für die Vertretung des BCV.

Der Vorstand organisiert Clubmeisterschaften, Turniere, Freundschaftstreffen, Interclub- und Juniorenwesen sowie gesellschaftliche Anlässe.

Art. 26 – Einzelne Aufgaben

Der Präsident, in seiner Abwesenheit der Vizepräsident, leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung.

Der Kassier führt das Rechnungswesen, erstellt den Rechnungsabschluss und zusammen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern das Budget.

Der Aktuar verfasst die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen und erledigt die Clubkorrespondenz.

Der Chef Interclub koordiniert den Spielbetrieb.

Art. 27 – Sitzungen

Vorstandssitzungen finden auf Verlangen des Präsidenten oder von zwei Vorstandsmitgliedern statt. Sie sollen – dringende Fälle ausgenommen – mindestens eine Woche zum voraus einberufen werden.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Abwesenheit der Vizepräsident.

Art. 28 – Finanzkompetenz

In der Kompetenz des Vorstandes liegen unvorhergesehene Auslagen bis total Fr. 1'000.- pro Geschäftsjahr.

Art. 29 – Vertretungsbefugnis

Der Präsident ist in Sachgeschäften einzeln zeichnungsberechtigt, in Rechtsgeschäften kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Vizepräsident, der Aktuar, der Kassier und der Chef Interclub sind kollektiv zeichnungsberechtigt.

Mitteilungen, welche keine rechtsbindliche Unterschrift benötigen, können von jedem Vorstandsmitglied unterzeichnet werden.

C. Rechnungsrevisoren

Art. 30 – Wahl- und Amtsdauer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren für eine Dauer von 2 Jahren.

Art. 31 – Aufgaben

Die Rechnungsrevisoren haben die gesamte Rechnungsführung mit allen Belegen zu prüfen und insbesondere das Vorhandensein von Aktiven und Passiven fest zu stellen. Zu diesem Zweck sind ihnen vom Kassier spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Sie erstellen einen Revisorenbericht zu Händen der Mitgliederversammlung.

V. Änderungen der Statuten und Reglemente

Art. 32 – Verfahren

Statuten und Reglemente können jederzeit einer Revision unterzogen werden. Die beantragten Änderungen sind den Mitgliedern in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit vollem Wortlaut bekannt zu geben.

Änderungen der Statuten und Reglemente können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

VI. Spielbetrieb

Art. 33 – Haftung

Die Spieler nehmen auf eigene Verantwortung und Gefahr am Spielbetrieb und an den Wettkämpfen teil. Jegliche Haftung des BCV für gesundheitliche oder körperliche Schädigung ist ausgeschlossen.

Art. 34 – Spielreglement – Spielbetrieb

Für den Spielbetrieb gelten die Regeln des Schweiz. Badminton-Verbandes (SBV). Jeder Spieler ist für seine Badminton-Ausrüstung selbst verantwortlich. Teile der Ausrüstung können vom Vorstand vorgeschrieben werden.

Für die Teilnahme an Interclub- und Cupwettbewerben sowie an offiziell ausgeschriebenen Turnieren ist die Lizenz des Schweiz. Badminton-Verbandes obligatorisch. Diese Lizenzen werden durch den Vorstand beim SBV beantragt; die Kosten gehen zu Lasten des Lizenzinhabers.

Für clubinterne Turniere und Wettbewerbe besteht keine Lizenzpflicht. Die hierfür vom Club erstellten Teilnahmebedingungen sind für die Teilnehmer verbindlich.

VII. Auflösung des BCV

Art. 35 – Mehrheit und Quorum

Eine Auflösung des BCV oder eine Fusion mit einem anderen Club kann durch eine Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Einladung dazu hat mindestens 14 Tage vorher mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

Ist die erforderliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so wird dennoch über die Auflösung oder eine Fusion abgestimmt. Spricht sich die Mehrheit der Versammlung dafür aus, so ist innert Monatsfrist eine neue Mitgliederversammlung wie unter Absatz 1 einzuberufen, welche über den Antrag mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten entscheidet.

Art. 36 – Liquidation

Findet die Auflösung des BCV statt, bestimmt die auflösende Mitgliederversammlung, was mit dem Vereinsvermögen zu geschehen hat.

Schlussbestimmungen

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung des BCV vom 12.03.1992 genehmigt worden und treten ab sofort in Kraft.

Datum: 23.02.2018

Ort: Restaurant Jägerstübli, Villmergen (26. GV)

Für den Vorstand des Badminton-Club Villmergen

Präsident
(Pascal Studerus)

Vizepräsident & Kassier
(Nadine Studerus)

Aktuarin
(Martina Bachmann)